



Nutzungsbestimmungen bei einer Tagesbuchung

für die Hydro-Tech eisarena

1. Nutzungsgegenstand

Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer des in der Tagesbuchung festgehaltenen Zeitraums die darin vereinbarten Räumlichkeiten der Hydro-Tech eisarena zur Nutzung zur Verfügung. Dies können sein:

für das Trainingertert

- die Standardeisfläche der Hydro-Tech eisarena
- die Außeneisfläche der Hydro-Tech eisarena
- eine Umkleidekabine
- eine weitere Umkleidekabine (Corona-Maßnahme)

für den Spielbetrieb darüber hinaus

- die Tribüne
- eine weitere Umkleidekabine für die Gastmannschaft (falls erforderlich, s. Punkt 3.6)

Die Zuteilung der Umkleidekabinen erfolgt durch das Personal des Kommunalunternehmens BVE sowie in dessen Absprache und kann durch dieses kurzfristig geändert werden, falls die Umstände dies erfordern.

2. Vertragsdauer

Die Dauer der Tagesbuchung wird auf dem Buchungsformular festgehalten. Die Vereinbarung ist nur für den darin vereinbarten Zeitraum gültig. Diese endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Nutzungszeit und Nutzungsentgelt

3.1. Die für den Mieter zur Verfügung gestellte Nutzungszeit richtet sich nach der Angabe auf dem Buchungsformular der Tagesnutzung.

3.2. Für die Dauer der Vereinbarung gelten folgende Entgelte:

Standardeisfläche

7.00-10.00, 21.30-24.00 Uhr 105,00 €/h

10.00 – 17.00 Uhr 120,00 €/h

17.00 – 21.30 Uhr 135,00 €/h

Außeneisfläche 50,00 €/h

jeweils zzgl. gesetzliche MwSt. von derzeit 19%

3.3. Der Mieter verpflichtet sich, die Zahlung der Rechnung fristgerecht zu überweisen. Sollten die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, behält sich das BVE vor, dem Mieter neben einer gebührenpflichtigen Mahnung auch evtl. anfallende Gerichtskosten in Rechnung zu stellen und ihm zukünftig keine weiteren Belegungszeiten mehr zur vermieten.

- 3.4. Die im Buchungsformular vereinbarten Zeiträume umfassen die Nutzungszeit für die Eisfläche sowie die erforderliche Eisaufbereitungszeit und eine Umkleidezeit, die maximal 60 Minuten umfassen darf. Spiele, Turniere etc., die während der gemieteten Nutzungszeit stattfinden und für die eine weitere Kabine für eine Gastmannschaft benötigt wird, sind der Verwaltung so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Belegung geplant werden kann, spätestens jedoch zwei Wochen vorher. Andernfalls kann der Vermieter für die Stellung einer Gastkabine keine Gewähr übernehmen.
- 3.5. Stornierungen von Trainingszeiten sind dem BVE so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese Stunden anderweitig vermietet werden können, mindestens jedoch 3 Tage vorher. Falls eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist, sind
- bei einer Stornierung von 7 Tagen bis 4 Tage vor dem Termin:
50 % des vereinbarten Preises
bei einer Stornierung ab 3 Tagen vor dem Termin:
75 % des vereinbarten Preises
bei später abgesagten, nicht genutzten oder im Nachhinein abgesagten Termine:
100 % des vereinbarten Preises
- zu bezahlen.
- 3.6. Der Vermieter behält sich vor, die vereinbarten Einzeltermine, falls der interne Betriebsablauf dieses erforderlich macht, umzustellen und entsprechende Ausweichtermine anzubieten. Derartige Terminumstellungen sind dem Mieter rechtzeitig vorher mitzuteilen. Der Vermieter behält sich darüber hinaus vor, Einzeltermine abzusetzen, falls es durch äußere Einflüsse, wie Schäden an den techn. Anlagen oder behördlichen Auflagen (wie z.B. Corona-Bestimmungen) etc. erforderlich ist, ohne dass der Mieter hieraus Ersatzansprüche geltend machen kann. Eine Rechnungsstellung für die ausgefallenen Zeiten erfolgt nicht.
- 3.7. Eine Untervermietung bei einer Tagesbuchung ist nicht gestattet.

4. Nutzungsbedingungen

- 4.1. Der Nutzungsgegenstand darf durch den Mieter ausschließlich für Eissporttraining und den entsprechenden Spielbetrieb genutzt werden.
- 4.2. Der Mieter hat einen Ansprechpartner auf dem Buchungsformular zu vermerken. Dieser ist verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen sowie der Hausordnung und haftet im Namen des Mieters gegenüber dem Vermieter. Er ist ebenso Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Zahlung der Rechnung.
- 4.3. Der Mieter verpflichtet sich, vor der Nutzung der Anlage diese auf einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Schadhafte Elemente dürfen nicht benutzt werden und sind umgehend dem diensthabenden Eismeister des Vermieters zu melden.
- 4.4. Umkleide- und Sanitärbereiche werden dem Mieter durch das Personal des Vermieters vor Beginn der Einzelnutzung zugewiesen. Diese Räume müssen nach jeder Nutzung im selben Zustand verlassen werden, wie diese zur Verfügung gestellt wurden.
- 4.5. Die Tribüne darf nur bei Spielbetrieb genutzt werden, nicht im Trainingsbetrieb.
- 4.6. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, nicht vermietete Anlagenteile, insbesondere interne Verbindungswege oder andere betriebliche und technische Bereiche zu betreten. Zum Betreten der Eissportanlage ist es den Nutzern nur erlaubt, die hierfür gekennzeichneten Eingänge (Haupteingang und rückwärtiger Eingang) zu benutzen. Ein

eigenmächtiges Öffnen von verschlossenen Eingängen, bzw. Notausgängen ist untersagt. Die Bedienung aller licht- und tontechnischen Einrichtungen hat ausschließlich durch das Anlagenpersonal zu erfolgen. Dies gilt entsprechend auch für die Eisaufbereitungsmaschine.

- 4.7. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass Ruhestörungen bei der An- und Abreise unterlassen werden und ausschließlich die gekennzeichneten Parkplätze benutzt werden. Die Benutzung des Betriebsparkplatzes ist untersagt.
- 4.8. Die Haus- bzw. Eisordnung ist durch den Mieter, seine Mitarbeiter, bzw. Mitglieder und Gäste einzuhalten. Die Verantwortung über die Einhaltung obliegt dem Mieter. Bei Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbedingungen oder die Hausordnung ist der Betreiber berechtigt, ein Hausverbot gegen die Akteure auszusprechen, ohne dass der Mieter von der Zahlungsverpflichtung für die angemeldeten Nutzerstunden entbunden wird. Dem jeweils diensthabenden Eismeister obliegt die Aufsicht über die Eissportanlage. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Ausübung des Hausrechts auf dem gesamten Gelände der Eissporthalle obliegt alleine dem Vermieter, bzw. dessen hierzu beauftragten Vertretern, in erster Linie dem jeweils diensthabenden Eismeister. Die Ausübung eines Weisungsrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel- und Trainingsbetriebs des Mieters wird hiervon nicht berührt.

5. Haftung

- 5.1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden jeglicher Art wie z.B. Diebstahl, Beschädigungen oder Abhandenkommen von Sachwerten und Ausrüstungen von Mitgliedern, Besuchern oder Gästen des Vereins, Verletzung von Mitgliedern, Besuchern oder Gästen des Vereins. Eine Haftung für Personen- und /oder Sachschäden, die sich auf Seiten des Mieters oder die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der o.g. Einrichtung ereignen, durch das BVE ist ausgeschlossen.
- 5.2. Der Mieter stellt das BVE von eigenen Schadensersatzansprüchen sowie von Dritten für den Fall der unverschuldeten Nichtleistung frei. Der Haftungsausschluss des BVE gilt nicht, soweit das BVE oder seine Mitarbeiter oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, zu vertreten haben.
- 5.3. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass Schäden, die von seinen Mitgliedern, Besuchern oder Gästen verursacht wurden, auf Rechnung des Mieters durch entsprechende Fachfirmen behoben werden. Durch derartige Beschädigungen möglicherweise entstehende Rechtsstreitigkeiten wird der Mieter auf eigene Rechnung in Form der gewillkürten Prozessstandschaft führen. Eine entsprechende Ermächtigung hierzu erteilt der Vermieter hiermit ausdrücklich bereits jetzt.
- 5.4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Dauer der Nutzungszeit sportspezifische Schutzausrüstung, wie z.B. Knie-, Ellbogen- und Handgelenksprotektoren, getragen wird.
- 5.5. Während der Nutzungsdauer stellt der Mieter das erforderliche Aufsichts- und Sanitätspersonal eigenständig und eigenverantwortlich.

6. Sonstiges

- 6.1. Eigenwerbung, Verkauf von Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, sind grundsätzlich untersagt und müssen im Bedarfsfall schriftlich vom BVE genehmigt werden.

- 6.2. Für alle etwaigen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, Augsburg vereinbart.
- 6.3. Ansprechpartner für organisatorische Fragen sind:
Vorstand: Herr Maximilian Semmlinger
Verwaltung: Frau Christina Grob
- 6.4. Soweit Teile der Vereinbarung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der restlichen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragspartner werden die nichtige Klausel durch eine rechtmäßige Klausel ersetzen, die dem Inhalt der Vereinbarung möglichst nahekommt. Künftige Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 6.5. Der Mieter verpflichtet sich in allen Publikationen die Eishalle mit dem offiziellen Sponsorennamen „Hydro-Tech eisarena“ zu benennen.
- 6.6. Der Mieter erkennt die Hausordnung der Hydro-Tech eisarena an. Diese ist auf der Internetseite des BVE Königsbrunn einsehbar und hängt zudem in der Hydro-Tech eisarena aus.
- 6.7. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass seine Buchung mit einem individuellen Teamnamen auf dem Belegungsplan der BVE-Homepage öffentlich einsehbar ist.

7. Vertragsstrafe

Der Mieter unterwirft sich einer Vertragsstrafe bis max. 200,00 € für den Einzelfall, ohne Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, wenn wesentliche Inhalte des Vertrages nicht eingehalten wurden, insbesondere wenn die Eishalle ohne unterschriebenen Vertrag oder außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten genutzt wird.

Königsbrunn, den 09.07.2021

gez. Maximilian Semmlinger
Vorstand BVE Königsbrunn